



**Wald
Waldfeststellung**

Gegenstand	Waldfeststellung Tal
Gemeinde	Neuheim
Standort	Tal, Koordinaten 2 686 781 / 1 229 161
Grundstück Nrn.	214, 233, 234 und 771
AFW 56102	

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), auf §§ 2 und 29 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), auf Ziff. 1b Abs. 1 Bst. b und m der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (Delegationsverfügung; BGS 153.714) sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die Waldgrenze auf den Grundstücken Nr. 214, 233, 234 und 771, Gemeinde Neuheim, wird gemäss Plan «Waldfeststellung Tal vom 18.01.2022» (Massstab 1:800, vom 17. Februar 2022) statisch festgesetzt.
2. Die durch die vorliegende Waldfeststellung festgesetzte Waldgrenze ist nach Rechtskraft der Verfügung durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen und durch die Gemeinde Neuheim im Zonenplan zu übernehmen.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

5. Mitteilung an (inkl. Beilagen):

A-Post Plus:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Zug, 05. April 2022 - ZUEA

Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilagen:

- Plan «Waldfeststellung Tal vom 18.01.2022», Massstab 1:800, vom 17. Februar 2022
(in Variante mit dem aktuellen Luftbild / der Reliefkarte hinterlegt)

Versand:

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Richtlinie für Waldfeststellungen des Kantons Zug (Fassung vom 1. April 2021);
 - Plan »Waldfeststellung Tal vom 18.01.2022«, Massstab 1:800, vom 17. Februar 2022.
2. Das Amt für Wald und Wild (fortan AFW) stellte im Gebiet Tal, Gemeinde Neuheim, den Bedarf zur Überprüfung und Festlegung der rechtmässigen Waldgrenze fest. Folglich führte das AFW am 18. Januar 2022 auf den Grundstücken Nr. 214, 233, 234 und 771 eine Waldfeststellung nach § 2 EG Waldgesetz durch. Das Ergebnis der Waldfeststellung wurde in beiliegendem Plan vom 17. Februar 2022 festgehalten.
3. Mit Schreiben vom 28. Februar 2022 wurde den Eigentümerschaften der betroffenen Grundstücke der genannte Plan vom 17. Februar 2022 zugestellt. Mit Frist bis 20. März 2022 wurde diesen im Sinne des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt. Die Eigentümerschaften erhoben keine Einwände gegen die Waldabgrenzung gemäss diesem Plan.

B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 1 WaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes gilt. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke. Gemäss § 29 Abs. 1 Bst. a EG Waldgesetz i.V.m. Ziff. 1b Abs. 1 Bst. m der Delegationsverfügung ist das Amt für Wald und Wild für die Vornahme von Waldfeststellungen zuständig.
2. Im vorliegenden Fall haben die betroffenen Waldeigentümerschaften zwar nicht um einen Waldfeststellungsentscheid ersucht. Aus Sicht des AFW ist ein solcher zur Klärung der walddrechtlichen Situation jedoch notwendig. Zudem führt der Kanton Zug gemäss Richtplaneintrag L 4.1.6 für das ganze Kantonsgebiet die statische Waldgrenze ein. Mit der vorliegenden Waldfeststellungsverfügung werden auch zu diesem Zweck statische Waldgrenzen festgelegt. Das AFW erlässt den vorliegenden Entscheid somit von Amtes wegen.
3. Der Plan »Waldfeststellung Tal vom 18.01.2022« (Massstab 1:800, vom 17. Februar 2022) bezeichnet im Gebiet Tal auf den genannten Grundstücken die Waldgrenze gemäss vorgenommener Waldfeststellung. Der genannte Plan ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Die Verfügung bezieht sich ausschliesslich auf die Waldabgrenzung, die im Plan ausdrücklich bezeichnet ist (rot gestrichelte Linie).
4. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.

C. Verfahrenskosten:

1. Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren trägt die Partei, welche die Amtshandlung in ihrem eigenen Interesse beantragt, die Kosten des Verfahrens (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1]). Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.

Waldfeststellung Tal
vom 18.01.2022

GS Nrn. 214, 233, 234 und 771,
Gemeinde Neuheim

233

771

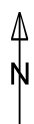
214

234

782

----- Statische Waldgrenze zu verfügen

□ Grundstücksgrenze

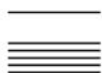


1:800

0 2 4 6 m



17.02.2022



Kanton Zug

G-56102

Orthofoto: (c) 2020 Kanton Zug

Direktion des Innern
Amt für Wald und Wild